

Allgemeine

**Verwaltungsvorschrift des
Bundesministeriums
für Verkehr**

Achte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

A. Zielsetzung

Mit der Änderungsverordnung wird erstmalig die Möglichkeit geschaffen, das gemäß § 8 Bundesfernstraßengesetz und den entsprechenden Vorschriften der Straßengesetze der Länder dem Unternehmer bei der Durchführung von Großraum- und Schwertransporten aus der Sondernutzung von Straßen obliegende Risiko zu versichern.

B. Lösung

Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Mit der anzuführenden Versicherungspflicht der Kostenerstattungspflicht des Unternehmers haben Bund, Länder und Gemeinden nunmehr erstmals die Gewißheit, daß zumindest ein bedeutender Teil eines möglichen Schadens durch eine Versicherung abgedeckt ist.

01.08.84

VP - In - R - U

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift des
Bundesministeriums
für Verkehr**

**Achte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
(VwV-StVO)**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 920 01 - Str 169/94

Bonn, den 29. Juli 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

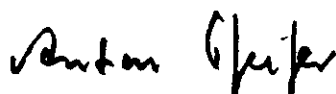
Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Achte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-
Ordnung (VwV-StVO)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

**Achte Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)
vom**

Aufgrund § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Abs. 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) erläßt das Bundesministerium für Verkehr folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 24. November 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 228 vom 8. Dezember 1970 und BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1971) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV) vom 14. Dezember 1993 (BAnz. Nr. 237 vom 17. Dezember 1993) wird wie folgt geändert:

1. Die Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 3 "Großraum- und Schwerverkehr" wird wie folgt geändert:
Nr. 6 der Ziffer VI erhält folgende Fassung:

"6. Der Antragsteller hat auf der Grundlage des § 8 Abs. 2a Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. der entsprechenden Regelungen der Landesstraßengesetze bei der Antragstellung folgende Kostenerstattungserklärung bzw. folgenden Haftungsverzicht abzugeben:

"Soweit durch den Transport Schäden entstehen, verpflichte ich mich, für Schäden an Straßen und deren Einrichtungen einschließlich Grundstücken aufzukommen und Straßenbaulastträger, Polizei und Verkehrssicherungs-

pflichtige von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen. Ich verzichte ferner darauf, Ansprüche daraus herzuleiten, daß die Straßenbeschaffenheit nicht den besonderen Anforderungen des Transportes entspricht."

1. Um zu gewährleisten, daß der Antragsteller im Schadensfall der Verpflichtung aus der von ihm abgegebenen Kostenerstattungserklärung auch tatsächlich nachkommen kann, begrenzen sich die o. g. Kostenerstattungspflicht und die ihr zugrunde liegenden Ansprüche nach § 8 des Bundesfernstraßengesetzes und den entsprechenden Landesstraßengesetzen auf folgenden Umfang:

Kostenerstattungstatbestand I:

Schäden an Straßen und deren Einrichtungen einschl. Grundstücken und deren Sachfolgeschäden (unechte Vermögensschäden), die durch die genehmigten Transporte entstehen und auf Grund des Transportes eintreten.

Kostenerstattungstatbestand II:

Gesetzliche Ersatzansprüche Dritter, die aus den Schäden gem. Kostenerstattungstatbestand I hergeleitet werden, gegen Straßenbaulastträger, Polizei und Verkehrssicherungspflichtige. Eine auf den Schaden aus Kostenerstattungstatbestand I folgende Amtspflichtverletzung oder Verkehrssicherungspflichtverletzung, hervorgerufen durch eine Verzögerung geeigneter Maßnahmen zur Gefahrenabwendung für Dritte bei Schäden an öffentlichem Eigentum (siehe Kostenerstattungstatbestand I) ist nicht kostenerstattungspflichtig, sofern die Behörde ab Kenntnis des Schadeneintrittes nicht unverzüglich handelt.

Anspruchsgrundlage zu Kostenerstattungstatbestand II:

Ansprüche eines geschädigten Dritten aus Kostenerstattungstatbestand II wegen Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB) oder Verkehrssicherungspflichtverletzung müssen durch die Behörde auf ihre Berechtigung abschließend überprüft werden. Vorher hat die Behörde jedoch den Kostenerstattungspflichtversicherer (KV-Versicherer) zu

dem erhobenen Anspruch des Dritten anzuhören und hinsichtlich der Führung eines Rechtsstreites der Auffassung des KV-Versicherers Folge zu leisten. Wird ein Rechtsstreit mit Einwilligung des KV-Versicherers angestrengt, trägt der KV-Versicherer die Prozeßkosten ohne Anrechnung auf die Summe der Kostenerstattungspflicht. Geht der geschädigte Dritte zur Durchsetzung seiner Ansprüche gerichtlich gegen die Behörde vor, werden die Prozeßkosten nicht durch den KV-Versicherer übernommen, wenn diese Kosten auf die Nichtanerkennung der Amtspflichtverletzung oder Verkehrssicherungspflichtverletzung durch die Behörde zurückzuführen sind und der KV-Versicherer diese Auffassung nicht mit der Behörde teilte.

Schadensmeldefrist/Ausschlußfrist:

Ansprüche aus Kostenerstattungstatbestand I und Kostenerstattungstatbestand II sind dem Antragsteller und dem KV-Versicherern oder dessen Beauftragten unverzüglich ab Kenntnis des Schadeneintrittes anzuzeigen, spätestens jedoch 80 Tage ab Beendigung des genehmigten Transportes.

Anderweitiger Versicherungsschutz:

Besteht für den Versicherungsnehmer, den Halter, den Fahrer, den beruflichen Beifahrer, den Eigentümer, die Behörde bzw. den öffentlich Bediensteten ein Anspruch aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, Amtshaftpflichtversicherung) oder gegenüber einem Kommunalen Schadensausgleich oder anderen Selbsthilfeeinrichtungen, so entfällt insoweit die Kostenerstattungspflicht gemäß dieser Kostenerstattungserklärung; dies gilt auch dann, wenn der andere Vertrag ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel enthält.

Kostenerstattungssumme:

10. Mio. DM pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadensereignis, jedoch maximal 7,5 Mio. DM je geschädigte Person. Mehrere aufgrund eines Transportes (einer Sondernutzung) eintretende Schadensereignisse gelten

als ein Schadensereignis im Hinblick auf die Kostenerstattungssumme. Dabei werden Entschädigungsleistungen aus anderen Versicherungen im Sinne des Absatzes "Anderweitiger Versicherungsschutz" angerechnet.

Die Jahresmaximierung aller KV-Versicherer beträgt 200 Mio. DM je Kalenderjahr.

Ausgeschlossen von der Kostenerstattungspflicht sind:

- a) Schäden durch Kernenergie, Radioaktivität,
- b) Schäden, die auf Vorsatz der Behörde zurückzuführen sind,

- c) Schäden, verursacht durch die typische Gefahr des beförderten Gutes, sofern dieses für den Transport einer Genehmigung nach § 7 Gefahrgutverordnung (GGVS) oder § 12 Abfallgesetz (AbfG) bedarf.

Beim Transport von Gütern, die keiner Genehmigung nach § 7 GGVS oder § 12 AbfG bedürfen, ist jedoch die Kostenerstattungspflicht des Antragstellers auf Grund von

1. Verschmutzung oder Verunreinigung von Gebäuden oder anderen Gegenständen oder von Wasser, Boden oder Luft oder
2. Sach- oder Personenschäden, die direkt oder indirekt durch solche Verschmutzung verursacht sind, begründet, wenn diese Verschmutzung oder Verunreinigung durch ein plötzliches, in seiner Verursachung feststellbaren, unbeabsichtigtes und unerwartetes Ereignis verursacht ist, welches in seiner Gesamtheit in einer abgrenzbaren Zeit und an einem abgegrenzten Ort während der Laufzeit der Versicherung eintritt.

- d) reine Vermögensschäden.

2. Der Genehmigungsinhaber muß über die in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich vorgeschriebene Kfz.-Haftpflichtversicherung hinaus einen Deckungsschutz in Höhe von mindestens 10 Mio. DM - bei Personenschäden aber maximal 7,5 Mio. DM je geschädigte Person - abgeschlos-

sen haben. Der nachgewiesene Deckungsschutz muß für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden.

3. Die Versicherungsnachweise nach 1. und 2. sind der Genehmigungsbehörde bei der Antragstellung vorzulegen.

2. Die Verwaltungsvorschrift zu § 46 "Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis" wird wie folgt geändert:

Nr. 8 der Ziffer IV zu Nummer 5 zu Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"8. Der Antragsteller hat auf der Grundlage des § 8 Abs. 2a Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. der entsprechenden Regelungen der Landesstraßengesetze bei der Antragstellung folgende Kostenerstattungserklärung bzw. folgenden Haftungsverzicht abzugeben:

"Soweit durch den Transport Schäden entstehen, verpflichte ich mich, für Schäden an Straßen und deren Einrichtungen einschließlich Grundstücken aufzukommen und Straßenbaulastträger, Polizei und Verkehrssicherungspflichtige von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen. Ich verzichte ferner darauf, Ansprüche daraus herzuleiten, daß die Straßenbeschaffenheit nicht den besonderen Anforderungen des Transportes entspricht."

1. Um zu gewährleisten, daß der Antragsteller im Schadensfall der Verpflichtung aus der von ihm abgegebenen Kostenerstattungserklärung auch tatsächlich nachkommen kann, begrenzen sich die o. g. Kostenerstattungspflicht und die ihr zugrunde liegenden Ansprüche nach § 8 des Bundesfernstraßengesetzes und den entsprechenden Landesstraßengesetzen auf folgenden Umfang:

Kostenerstattungstatbestand I:

Schäden an Straßen und deren Einrichtungen einschl. Grundstücken und deren Sachfolgeschäden (unechte Vermögensschäden), die durch die genehmigten Transporte entstehen und auf Grund des Transportes eintreten.

Kostenerstattungstatbestand II:

Gesetzliche Ersatzansprüche Dritter, die aus den Schäden gem. Kostenerstattungstatbestand I hergeleitet werden, gegen Straßenbaulastträger, Polizei und Verkehrssicherungspflichtige. Eine auf den Schaden aus Kostenerstattungstatbestand I folgende Amtspflichtverletzung oder Verkehrssicherungspflichtverletzung, hervorgerufen durch eine Verzögerung geeigneter Maßnahmen zur Gefahrenabwendung für Dritte bei Schäden an öffentlichem Eigentum (siehe Kostenerstattungstatbestand I) ist nicht kostenerstattungspflichtig, sofern die Behörde ab Kenntnis des Schadeneintrittes nicht unverzüglich handelt.

Anspruchsgrundlage zu Kostenerstattungstatbestand II:

Ansprüche eines geschädigten Dritten aus Kostenerstattungstatbestand II wegen Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB) oder Verkehrssicherungspflichtverletzung müssen durch die Behörde auf ihre Berechtigung abschließend überprüft werden. Vorher hat die Behörde jedoch den Kostenerstattungspflichtversicherer (KV-Versicherer) zu dem erhobenen Anspruch des Dritten anzuhören und hinsichtlich der Führung eines Rechtsstreites der Auffassung des KV-Versicherers Folge zu leisten. Wird ein Rechtsstreit mit Einwilligung des KV-Versicherers angestrengt, trägt der KV-Versicherer die Prozeßkosten ohne Anrechnung auf die Summe der Kostenerstattungspflicht. Geht der geschädigte Dritte zur Durchsetzung seiner Ansprüche gerichtlich gegen die Behörde vor, werden die Prozeßkosten nicht durch den KV-Versicherer übernommen, wenn diese Kosten auf die Nichtanerkennung der Amtspflichtverletzung oder Verkehrssicherungspflichtverletzung durch die Behörde zurückzuführen sind und der KV-Versicherer diese Auffassung nicht mit der Behörde teilte.

Schadensmeldefrist/Ausschlußfrist:

Ansprüche aus Kostenerstattungstatbestand I und Kostenerstattungstatbestand II sind dem Antragsteller unverzüglich ab Kenntnis des Schadeneintrittes anzuzeigen,

spätestens jedoch 80 Tage ab Beendigung des genehmigten Transportes.

Anderweitiger Versicherungsschutz:

Besteht für den Versicherungsnehmer, den Halter, den Fahrer, den beruflichen Beifahrer, den Eigentümer, die Behörde bzw. den öffentlich Bediensteten ein Anspruch aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, Amtshaftpflichtversicherung) oder gegenüber einem Kommunalen Schadensausgleich oder anderen Selbsthilfeeinrichtungen, so entfällt insoweit die Kostenerstattungspflicht gemäß dieser Kostenerstattungserklärung; dies gilt auch dann, wenn der andere Vertrag ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel enthält.

Kostenerstattungssumme:

10. Mio. DM pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadensereignis, jedoch maximal 7,5 Mio. DM je geschädigte Person. Mehrere aufgrund eines Transportes (einer Sondernutzung) eintretende Schadensereignisse gelten als ein Schadensereignis im Hinblick auf die Kostenerstattungssumme. Dabei werden Entschädigungsleistungen aus anderen Versicherungen im Sinne des Absatzes "Anderweitiger Versicherungsschutz" angerechnet.

Die Jahresmaximierung aller KV-Versicherer beträgt 200 Mio. DM je Kalenderjahr.

Ausgeschlossen von der Kostenerstattungspflicht sind:

- a) Schäden durch Kernenergie, Radioaktivität ,
- b) Schäden, die auf Vorsatz der Behörde zurückzuführen sind,
- c) Schäden, verursacht durch die typische Gefahr des beförderten Gutes, sofern dieses für den Transport einer Genehmigung nach § 7 Gefahrgutverordnung (GGVS) oder § 12 Abfallgesetz (AbfG) bedarf.

Beim Transport von Gütern, die keiner Genehmigung nach § 7 GGVS oder § 12 AbfG bedürfen, ist jedoch die Kostenerstattungspflicht des Antragstellers auf Grund von

1. Verschmutzung oder Verunreinigung von Gebäuden oder anderen Gegenständen oder von Wasser, Boden oder Luft oder
 2. Sach- oder Personenschäden, die direkt oder indirekt durch solche Verschmutzung verursacht sind, begründet, wenn diese Verschmutzung oder Verunreinigung durch ein plötzliches, in seiner Verursachung feststellbaren, unbeabsichtigtes und unerwartetes Ereignis verursacht ist, welches in seiner Gesamtheit in einer abgrenzbaren Zeit und an einem abgegrenzten Ort während der Laufzeit der Versicherung eintritt.
- d) reine Vermögensschäden.
2. Der Genehmigungsinhaber muß über die in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich vorgeschriebene Kfz.-Haftpflichtversicherung hinaus für Schäden einen Deckungsschutz in Höhe von mindestens 10 Mio. DM - bei Personenschäden aber maximal 7,5 Mio. DM je geschädigte Person - abgeschlossen haben. Der nachgewiesene Deckungsschutz muß für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden.
 3. Die Versicherungsnachweise nach 1. und 2. sind der Genehmigungsbehörde bei der Antragstellung vorzulegen.

Artikel 2

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tage des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung:

Die zur Zeit nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VI Nr. 6 zu § 29 Abs. 3) vom Unternehmer bei der Durchführung von Großraum- und Schwerverkehren geforderte Haftungserklärung ist im Schadensfall nahezu wertlos, weil

- die Haftungserklärung in ihrem unbegrenzten Umfang, wie schon seit langem bekannt ist, auch wegen einer fehlenden gesetzlichen Grundlage nicht versicherbar ist und
- der Unternehmer deswegen ausschließlich mit seinem Firmenkapital haftet und die Verwaltung in einem Schadensfall bereits schon bei weniger als 100 000 DM wohl keinen, zumindest aber nicht den vollen Ersatz erhalten würde.

Es kommt hinzu, daß die sehr weitgehende Verpflichtung der bisherigen Haftungserklärung bei einer gerichtlichen Überprüfung wohl schwerlich Bestand haben würde.

Um im Schadensfall eine adäquate Ersatzleistung für die Verwaltungen sicherzustellen, war daher eine Regelung in die VwV-StVO aufzunehmen, die versicherbar ist und den Interessen der Verwaltung Rechnung trägt, aber auch den Unternehmern zumutbar ist.

Eine Änderung der bestehenden gesetzlichen Haftpflichtgrenzen in Bezug auf die Durchführung des Großraum- und Schwerverkehrs ist zumindest in der für erforderlich gehaltenen Höhe nicht realisierbar.

Die nunmehr als Lösung in der VwV-StVO vorgesehene Regelung geht von folgenden Überlegungen aus:

Die bisherige "Haftungserklärung" stellt einen zivilrechtlichen Haftungstatbestand dar, für den es keine gesetzliche Regelung gibt.

Ausreichende Grundlage für eine "Haftungserklärung" kann nur die Kostenerstattungspflicht des § 8 Abs. 2 a des Bundesfernstraßengesetzes und der entsprechenden Landesgesetze für Nutznießer einer Sondernutzung einer Straße sein. Danach hat der Erlaubnisnehmer einer Sondernutzung unter anderem alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Folgerichtig wird in der VwV-StVO auch der Begriff "Haftungserklärung" durch "Kostenerstattungserklärung" ersetzt.

Eine Versicherbarkeit dieser "Kostenerstattungserklärung" ist nur realisierbar, wenn die umfassende Kostenerstattungspflicht in der Höhe begrenzt wird. Dies bedeutet aber zugleich einen Verzicht auf die umfänglichen Ansprüche der öffentlichen Hand aus § 8 Abs. 2 a Bundesfernstraßengesetz und den entsprechenden Vorschriften der Straßengesetze der Länder. Bund und Länder konnten dem zustimmen, weil mit dem Abschluß der Versicherung durch den Unternehmer die Verwaltung in einem Schadensfall zumindest in Höhe der Versicherungssumme einen Schadensausgleich erhält und damit nicht, wie nach der derzeitigen Regelung, befürchten muß, überhaupt keinen oder nur sehr unzureichenden Ersatz zu bekommen. Gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand bringt die Neuregelung für die Verwaltung einen erheblichen Vorteil.

Von der Haftung des Unternehmers für Schäden bei der Durchführung des Großraum- und Schwerverkehrs werden Schäden, die aufgrund vorsätzlich falschen Handelns der Verwaltung entstehen ausgenommen. Die Haftungssummen werden auf 10 Mio. DM pro Schadenseinzelfall und auf 200 Mio. DM Schadensgesamtsumme pro Jahr beschränkt.

Kosten:

Kosten entstehen Bund, Ländern und Gemeinden nicht. Mit der Versicherung der Kostenerstattungspflicht des Unternehmers haben Bund, Länder und Gemeinden erstmalig die Gewißheit, daß zumindest ein bedeutender Teil eines möglichen Schadens durch eine Versicherung abgedeckt ist.

Die Unternehmer sind an einer entsprechenden Versicherungsmöglichkeit interessiert. Die ihnen dadurch entstehenden Kosten liegen nach ihren eigenen Aussagen in einem geradenoch zumutbaren Rahmen.

23.09.94**Beschluß**
des Bundesrates

**Achte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)**

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der aus der Anlage ersichtlichen Begründung **nicht** zuzustimmen.

Er hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat begrüÙt die Bemühungen der Bundesregierung, die Länder und Gemeinden vor dem Risiko, daß ihnen durch Großraum- und Schwertransporte Schäden erwachsen, durch Einführung einer Versicherungspflicht für diese Sondernutzungen zu schützen.

Eine solche Versicherung muß sicherstellen, daß Ansprüche der Straßenbaulastträger bis zu einer angemessenen Schadenssumme aus der Versicherungsleistung realisierbar werden. Eine Beschränkung der Haftung des Sondernutzers darf damit jedoch nicht einhergehen.

Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, die verschuldensunabhängige Haftung für Schäden im Zusammenhang mit Großraum- und Schwertransporten alsbald mit der Maßgabe zu regeln, daß für eine solche Haftung wie auch für die verschuldensabhängige Haftung eine Pflichtversicherung zu einem angemessenen Haftungsmindestbetrag vorgeschrieben wird.

Anlage

Begründung

der Nichtzustimmung des Bundesrates
zur
Achten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

Die Änderungsvorschrift zielt darauf ab, die gesetzlichen Erstattungsansprüche der Straßenbaulastträger, insbesondere des Bundes, der Länder und der Kommunen, bei Großraum- und Schwertransporten Zug um Zug gegen Gewährung eines inhaltlich sehr eingeschränkten Versicherungsschutzes zu verkürzen. Dies ist rechtlich nicht zulässig, aber auch durch Gründe der Praktikabilität nicht zu rechtfertigen.

1. Großraum- und Schwertransporte mit Fahrzeugen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die allgemein zugelassenen Grenzen der StVZO überschreiten, sind straßenrechtliche Sondernutzungen gemäß § 8 Abs. 1 FStrG bzw. den entsprechenden Regelungen der Landesstraßengesetze, auf deren Erlaubnis grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Die von der Straßenbaubehörde geforderten Nebenbestimmungen sind in die für übermäßige Straßenbenutzungen nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO erforderlichen Erlaubnisse bzw. Ausnahmegenehmigungen aufzunehmen.

Gemäß § 8 Abs. 2a FStrG (bzw. den Landesstraßengesetzen) hat der Erlaubnisnehmer einer Sondernutzung dem Straßenbaulastträger alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Es handelt sich um betragsmäßig unbeschränkte öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche, die lediglich Kausalität voraussetzen. Zu den durch eine Sondernutzung verursachten Kosten gehören der Ersatz von Schäden an Straßenbestandteilen, durch die Sondernutzung verursachte Ansprüche Dritter gegen den Straßenbaulastträger, ferner Ansprüche des Transportunternehmers selbst gegen den Straßenbaulastträger wegen der Eignung des Transportweges.

2. Die geltende Fassung der VwV zu § 29 Abs. 3 StVO bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO enthält eine Haftungserklärung des Transportunternehmers, welche diese öffentlich-rechtlichen Ansprüche aus den Straßengesetzen präzisiert.

Die Ausführungen in der Begründung der Änderungsvorschrift, die bisherige Haftungserklärung sei eine zivilrechtliche Regelung, für die eine Rechtsgrundlage fehle, sind somit unzutreffend. Die Zweifel an der gerichtlichen Durchsetzbarkeit dieser seit langem geltenden Regelung werden nicht geteilt. Auch die Annahme, die betragsmäßig unbeschränkten, öffentlich-rechtlichen Erstattungsansprüche seien nicht versicherbar, trifft nach Angaben des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen jedenfalls in rechtlicher Hinsicht nicht zu. Die Schlußfolgerung, die bisherige Haftungsregelung sei praktisch wertlos, ist nicht konkret belegbar. Für eine Änderung bestehen somit aus der Sicht der Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden der Länder keine triftigen Gründe. Es besteht kein Anlaß, durch Verringerung der Transportrisiken einen Anreiz für weitere Schwertransporte zu schaffen.

3. Die vorgesehene Änderung der VwV behält die bisherige Haftungserklärung unter der Bezeichnung "Kostenerstattungserklärung" inhaltlich weitgehend bei und nennt nun die Straßengesetze ausdrücklich als Rechtsgrundlage; allerdings sollen künftig Eisenbahnanlagen (im Bereich von Eisenbahnkreuzungen) vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, was sachlich nicht gerechtfertigt ist. Die gesetzlichen Erstattungsansprüche sollen aber im gleichen Umfang eingeschränkt werden, in dem nach Maßgabe der dort folgenden Bestimmungen ein beschränkter Versicherungsschutz (durch einen europäischen Versicherungspool) angeboten werden soll. Werden die Haftungshöchstsummen von 10 Mio DM je Einzelschadensfall und 200 Mio DM je Jahr im Bundesgebiet überschritten, sind weitergehende Ansprüche aus den Straßengesetzen ausgeschlossen. Ferner wird der Versicherungsschutz und damit auch der zugrundeliegende Erstattungsanspruch von Voraussetzungen wie Schadensmeldefristen abhängig gemacht, die dem deutschen Recht fremd sind. Bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen aus dem Versicherungsverhältnis gehen auch die versicherten gesetzlichen Ansprüche unter. Eine schwerwiegende Beschränkung des Versicherungsschutzes und der zugrundeliegenden straßenrechtlichen Ansprüche tritt durch die strikte Nachrangigkeit der Neuregelung gegenüber jeglichen anderen Haftpflichtversicherungsverhältnissen der Beteiligten ein, auch wenn diese ebenfalls Subsidiaritätsklauseln enthalten. Der Anspruch des Straßenbaulastträgers entfällt bereits, soweit ein Anspruch aus einem anderweitigen Versicherungsverhältnis besteht, ohne daß es auf dessen Realisierbarkeit ankommt. Da regelmäßig Kraftfahrzeug- oder sonstige Haftpflichtversicherungen bestehen, wäre für die straßenrechtlichen Ansprüche und die dafür gewährte Versicherung kaum mehr ein Anwendungsbereich gegeben. Die Aussage in der Begründung, daß Bund, Ländern und Gemeinden durch die Neuregelung keine Kosten entstünden, ist somit irreführend.
4. So weitgehende generelle Verkürzungen gesetzlicher Ansprüche können nicht durch Verwaltungsvorschriften, sondern nur durch Änderungen der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze bewirkt werden. Auch und gerade bei hohen Schadenssummen - insbesondere bei Rückgriffen Dritter gegen den Staat - soll die eindeutige Rechtslage zu ungunsten des Staates verschlechtert werden, was unabsehbare kostenwirksame Risiken für die öffentlichen Haushalte bedeuten würde.

Mit den Grundsätzen des Haushaltsrechts wäre ein solcher Schritt allenfalls dann vereinbar, wenn die Neuregelung den Straßenbaulastträgern wesentliche anderweitige Vorteile böte. Solche sind nicht erkennbar.

Zu einer großzügigen Handhabung durch einen von vornherein erklärten pauschalierten Verzicht besteht im Hinblick auf die angespannte Lage der öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden kein Anlaß. Auf im Einzelfall entstehende besondere Härten kann im übrigen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften flexibel durch Stundung, Niederschlagung oder Erlaß reagiert werden. Hierüber hat jeder Baulastträger in eigener Verantwortung (auch in finanzieller Hinsicht) zu entscheiden.

Die Neuregelung belastet insbesondere auch die kommunalen Straßenbaulastträger. Eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände ist bisher jedoch unterblieben.